

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch- luth. Kirchengemeinde

Kirchlengern

vom 28.06.2012

**Die Evangelisch –luth. Kirchengemeinde Kirchlengern,
vertreten durch das Presbyterium,**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchlengern und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	100,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	200,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	550,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	550,00	Euro
e) Urnenbeisetzung im Urnenfeld (Ruhezeit 30 Jahre)	280,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.250,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.550,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	660,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	660,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	22,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	22,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.500,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.150,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	160,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	115,00	Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

-entfällt-

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	100,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	380,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	210,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	250,00	Euro
b) Benutzung der kleinen Trauerhalle	160,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer	70,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	380,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	900,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	160,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	265,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	650,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	115,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	100,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	380,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	210,00 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 Euro
(2)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	5,00 Euro
(3)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 Euro
(4)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 Euro
(5)	Umschreibung von Nutzungsrechten	20,00 Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.06.2012

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Kirchlengern vom 28.06.2012 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.05.2009 außer Kraft.

Kirchlengern, den 28.06.2012
Die Friedhofsträgerin

.....

.....

.....